

Richtlinien

Abteilung 9 - Kultur

für die
"Vergabe von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege"

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

Förderzweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 und dieser Richtlinien Förderungen für die Denkmalpflege.

Fördergegenstand

Die Förderungen sind für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sogenannten Flurdenkmälern, also vor allem Kleindenkmälern wie Kapellen, Bildstöcke, Pest- und Grenzsäulen, Feldkreuze und sonstige kulturgeschichtlich relevante Zeugnisse volkskulturellen Lebens sowie Kriegerdenkmäler vorgesehen. Für Pfarr- und Filiationkirchen und sonstige sakrale Objekte kann ein Zuschuss für Restaurierungen gewährt werden.

Förderungswerber

Die Förderung kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden. Ist der / die FörderungswerberIn nicht gleichzeitig EigentümerIn des Baudenkmals, so ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungswürdigkeit und Evaluierung

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird grundsätzlich von drei Kriterien abhängig gemacht, welche sich auf den historischen, kulturgeschichtlichen und kunsthistorischen Wert des Objektes beziehen. Der Förderantrag wird im Rahmen eines Förderbeirates im Sinne des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,-- bewertet und empfohlen. Die Abteilung 9 - Kultur behält sich eine Begutachtung der in Frage kommenden Objekte vor Ort vor.

Förderungsverfahren und Durchführung

Generelle Voraussetzung für eine Behandlung des Förderantrages ist ein „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“ vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen, um die Ausgangssituation objektiv beurteilen zu können. Der / die AntragstellerIn verpflichtet sich dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben im betreffenden Antragsformular, dem

auch eine Fotodokumentation über den ursprünglichen Zustand des Objektes beizulegen ist. Im Falle, dass das Objekt nach § 2a Denkmalschutzgesetz denkmalgeschützt ist, muss ein Gutachten des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark verpflichtend beigebracht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel.

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,-- der Antrag dem Förderbeirat zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 - Kultur ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 - Kultur eine detaillierte Dokumentation über den Projektverlauf, Erreichung der Projektziele sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Förderungen seitens des Landes Steiermark können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.

Schlussbemerkung:

Oberster Grundsatz bei der Revitalisierung von historischen Baudenkmalern ist neben der Erhaltung des Bestandes, die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes historischer Bausubstanz. Es soll der Alterswert eines Objektes, welcher primär an seinen Oberflächen erlebbar ist, trotz Instandsetzungsmaßnahmen erhalten und nicht im Zuge falsch verstandener, radikaler Erneuerungen zerstört werden (der Eindruck einer Neuerrichtung soll vermieden werden). Die Umsetzung dieser Forderung bedingt, dass die Erhaltung und die Reparatur des Vorhandenen grundsätzlich Vorrang gegenüber Erneuerungen hat; lediglich in Fällen technischer Undurchführbarkeit, mangelnder Sinnhaftigkeit oder bei Rückführungen fehlerhaft durchgeführter Maßnahmen ist eine Erneuerung von Bauteilen im unbedingt erforderlichen Ausmaß vertretbar, wobei Konstruktionsprinzipien, Verarbeitungstechniken und Materialien entsprechend dem historischen Bestand anzuwenden sind. Künstlerische bzw. kunsthandwerkliche Ausstattungsdetails sind in ihrer authentischen Fassung zu erhalten, wobei für die Ausführung fachspezifische Restauratoren beizuziehen sind.